

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB genannt) gelten für alle abgeschlossenen Verträge und Angebote der Firma Kranservice Thomas Mende, Diepenbroich 41, 51491 Overath (nachfolgend: Mende genannt), soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

1.2. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die Mende mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend: „Kunde“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (nachfolgend: „Unternehmer“ genannt). Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Die aktuelle Version der AGB kann jederzeit auf der Homepage von Mende bezogen oder eingesehen werden.

1.3. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Mende ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Mende auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Substitution

Wir sind berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung unserer vertraglich übernommenen oder gesetzlich entstandenen Verpflichtungen einzuschalten. Auf unsere Geschäftsbedingungen können sich alle von uns beauftragten Zweitunternehmer und alle mit der Ausführung unserer Verpflichtungen beschäftigte Arbeitskräfte berufen.

3. Angebot und Vertragsschluss

3.1. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Verspätete oder abändernde Annahmeerklärungen unserer Vertragspartner binden uns nicht. Kaufmännische Bestätigungsschreiben unserer Geschäftspartner binden uns, ohne dass es unseres Widerspruchs bedarf, nur aufgrund unserer ausdrücklichen Genehmigung. Bei Kaufverträgen bleibt Zwischenverkauf vorbehalten. Bestellungen oder Aufträge kann die Firma Mende innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung durch den Kunden annehmen.

3.2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Mende und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Firma Mende vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

3.3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (Brief, E-Mail, Telefax etc.). Sofern diese mündlich getroffene wurden, bedürfen sie der schriftlichen Bestätigung durch die Firma Mende.

3.4. Verträge deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung aller und/oder in Betracht kommenden Behörden bedürfen, insbesondere des Straßenverkehrs-, Polizei- und Ordnungs- sowie Baubehörden etc., schließen wir unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- und Genehmigungserteilungen, deren Einholung bei Fehlen einer anders lautenden Vereinbarung

oder im Zweifelsfalle über deren Erfordernis und Umfang im Verantwortungsbereich unserer Vertragspartner liegt.

3.5. Angaben der Firma Mende zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3.6. Die Firma Mende behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Firma Mende weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der Firma Mende diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

3.7. Die Katalogausgaben der Firma Mende stehen unter urheberrechtlichem Schutz. Das Manuskript und Abbildungen sind Eigentum der Firma Mende. Der Nachdruck, auch auszugsweise sowie telegrafische oder technische Verwendungen für anderweitige Zwecke ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung der Firma Mende gestattet.

4. Vergütungen, Preise sowie Kosten und Gebühren

4.1. Soweit nichts oder nichts Abweichendes vereinbart worden ist, berechnen wir unsere Zahlungsforderungen aller Art nach unserer eigenen Kalkulation und Disposition. Wir sind berechtigt, die branchen- und ortsüblichen Konditionen um einen Regiekostenzuschlag von bis zu 20 % zu überschreiten. Alle unsere Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. An- und Abfahrten gelten als abrechenbare Arbeitszeit. Jede angefangene Stunde wird danach auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

4.2. Unsere Preise und Stundenverrechnungssätze beziehen sich auf die normale Arbeitszeit von montags bis freitags jeweils von 7.00 bis 15.45 Uhr. Fahrkilometer werden mit 0,95 € berechnet. Ist eine Montage geschuldet und wünscht der Kunde die Montage nicht zu den üblichen Geschäftszeiten von Mende, ist die Firma Mende berechtigt, auf den Stundensatz einen Zuschlag zu berechnen. Dieser richtet sich nach den jeweiligen Einsatzzeiten: Werktags zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie 15:45 Uhr - 20:00 Uhr erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 25% ab 3 Stunde von 50%; Samstags- und Nacharbeiten von 20:00 Uhr - 06:00 Uhr in Höhe von 50%; Sonntagsarbeit in Höhe von 75% und an gesetzlichen Feiertagen in Höhe von 100 %.

4.3. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen, sowie Polizeibegleitgebühren und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen und sonstige Gebühren und Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen- und/oder Maßnahmen trägt unser Kunde, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

4.4. Können Leistungstermine aus Gründen, die der Kunde zu verschulden hat, nicht eingehalten werden (z.B. wegen Verstoß gegen die Mitwirkungsobliegenheit, Nichtzahlung bei Vorleistungspflicht) und verschieben sich die Leistungstermine um mehr als vier Monate, ist die Firma Mende berechtigt, etwaige Mehrkosten aufgrund Erhöhung von Material- oder Lohnkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Ein etwaiges Rücktrittsrecht vom Vertrag bleibt von dieser Regelung unberührt.

4.5. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Firma Mende.

5. Zahlungsbedingungen und Folgen der Nichteinhaltung

5.1. Unsere Leistungen sind Vorleistungen und nicht skontoabzugsberechtigt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Miet- und Servicerechnungsforderungen im Voraus der Leistung sofort nach Rechnungserhalt zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung stehen uns vom Verfalltage an Verzugszinsen in Höhe von 12 % per anno zu.

5.2. Mahnschreiben mit Ausnahme des ersten verzugsbegründenden Mahnschreibens werden mit jeweils € 10,- berechnet.

5.3. Zahlungen können nur in unseren Geschäftsräumen oder durch Überweisung auf ein von uns angegebenes Bankkonto erfolgen. Technisches Personal, Fahrer und Service-Mitarbeiter im Außendienst sind nicht zum Inkasso berechtigt, es sei denn, es wird dem Kunden eine schriftliche Inkasso-Vollmacht vorgelegt.

5.4. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Firma Mende durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis oder desselben Rahmenvertrages. Selbiges gilt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der Kunde bei uns ein Moratorium oder in sonstiger Weise ein außergerichtlichen Vergleich anstrebt, der Kunde seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder sonstige Tatsachen vorliegen, die den Schluss auf seine verminderte Kreditwürdigkeit zulassen.

5.5. Wir sind darüber hinaus berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen vorläufig einzustellen und ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn der Kunde sich mit der Zahlung offener und fälliger Rechnungen der Firma Mende aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis in Verzug befindet. Die Firma Mende wird den Kunden hierüber schriftlich informieren.

5.6. Behördliche- und nicht behördliche Auskunftskosten über die Person und Firma oder Bonität des Schuldners werden auf Nachweis berechnet.

5.7. Erfolgt eine fällige Zahlung nicht unverzüglich, so werden alle unsere weiteren laufenden Rechnungsforderungen ohne Rücksicht auf das Zahlungsziel oder etwaige Stundungen sofort fällig, und dürfen wir gemachte Lieferungen und Leistungen zurückziehen, und ohne vorherige Androhung von allen bestehenden oder später entstehenden Verträgen oder Teilen solcher fristlos zurücktreten oder deren Erledigung zurückstellen, auch wenn hinsichtlich dieser noch nicht Fälligkeit oder Verzug besteht. In allen diesen Fällen dürfen wir die Erledigung unserer Verpflichtungen von der Gestellung geeigneter Sicherheiten oder der Erbringung von Vorauszahlungen durch den Schuldner abhängig machen, oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Schuldner Schadenersatzansprüche erheben kann.

6. Lieferung, Liefer- und Leistungszeit

6.1. Lieferungen erfolgen ab Werk.

6.2. Von der Firma Mende in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

6.3. Die Firma Mende kann - unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden - vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen der Firma Mende gegenüber nicht nachkommt.

6.4. Die Firma Mende haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Firma Mende nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch für die rechtzeitige und Richtigkeit der Selbstlieferung, die vorbehalten bleibt. Sofern solche Ereignisse der Firma Mende die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderungen nicht nur von vorübergehender Dauer sind, ist die Firma Mende zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Firma Mende vom Vertrag zurücktreten.

6.5. Die Firma Mende ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- der Kunde hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Firma Mende erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

6.6. Gerät die Firma Mende mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Firma Mende auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 9. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

6.7. Für den Fall eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges ist der Kunde verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird diese seitens des Kunden gesetzte Nachfrist durch unser Verschulden versäumt, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.8. Tritt der Verzug durch ein Verschulden des Kunden ein, so trägt dieser die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung der Lieferware ab Meldung der Versandbereitschaft durch die Firma Mende.

6.9. Ein Verzug der Firma Mende ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen der Firma Mende nicht ausgeführt werden können, weil der Kunde seiner Mitwirkungsobliegenheit nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Werden die Mitwirkungsobliegenheiten durch den Kunden nachgeholt, verschieben sich etwaige Leistungszeiten der Firma Mende entsprechend. Kann aufgrund der Verzögerung durch den Kunden nach Wegfall der Verzögerung nicht unmittelbar ein neuer Leistungstermin durch die Firma Mende angeboten werden, weil die Firma Mende ihr Personal z.B.

für anderweitige Aufträge verplant hat, geht diese Verzögerung zu Lasten des Kunden und haftet die Firma Mende für die verzögerte Ausführung nicht.

7. Gefahrübergang, Abnahme

7.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Firma Mende noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Liefert die Firma Mende den Liefergegenstand selbst aus, tritt der Gefahrübergang bei Übergabe an den Kunden oder einen zur Annahme der Lieferung Bevollmächtigten ein. Sind Transportschäden durch die Firma Mende zu vertreten, verpflichtet sich der Kunde, der Firma Mende unverzüglich den Transportschaden in Textform anzuzeigen.

7.2. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die Firma Mende dies dem Kunden angezeigt hat.

7.3. Die Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde.

7.4. Die Sendung wird von der Firma Mende nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

7.5. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache / Leistung als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern die Firma Mende auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- die Firma Mende dem Kunden anschließend eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

7.6. Nimmt der Kunden ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 BGB bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund solcher Ansprüche sind nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht, wenn die Gegensprüche des Kunden mit der aufgerechneten Hauptforderung der Firma Mende synallagmatisch verknüpft sind, d.h. die Gegensprüche aus demselben Einzelauftrag resultieren.

9. Haftungsbeschränkung

9.1. Die Haftung der Firma Mende auf Schadensersatz gegenüber Unternehmern, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9.1. eingeschränkt. Die Einschränkungen gemäß dieser Ziffer 9.1. erfassen nicht Schadenersatzansprüche aus Datenschutzverstößen der Firma Menden Diese sind unter Ziffer 9.2. geregelt.

9.1.1. Die Firma Mende haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen

Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunde die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

9.1.2. Soweit die Firma Mende gemäß Ziffer 9.1.1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Firma Mende bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

9.1.3. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Firma Mende für Sachschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000,00 und aus Sachschäden resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

9.1.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

9.1.5. Soweit die Firma Mende technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9.1.6. Die Einschränkungen dieser Ziffer 9.1. gelten nicht für die Haftung der Firma Mende wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, datenschutzrechtliche Schadenersatzansprüche des Kunden oder solche nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.2. Die Firma Mende haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen für datenschutzrechtliche Ansprüche. Soweit die Firma Mende dem Grunde nach auf Schadensersatz für datenschutzrechtliche Ansprüche haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Firma Mende bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

9.2.1. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit wegen Pflichtverletzungen von datenschutzrechtlichen Ansprüchen ist die Ersatzpflicht der Firma Mende für Sachschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000,00 und aus Sachschäden resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

9.2.2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gemäß Ziffer 9.2. gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

10. Gewährleistungsrechte des Kunden

10.1. Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Firma Mende oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Unberührt bleibt die Verjährungsfrist von Rückgriffsansprüchen gemäß § 479 BGB.

10.2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn der Firma Mende nicht unverzüglich nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge der Firma Mende nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. Auf Verlangen der Firma Mende ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an die Firma Mende zurückzusenden; mit Ausnahme solcher Liefergegenstände, die wegen ihrer Größe und Sperrigkeit nicht versandt werden können. Dies werden wir nach vorheriger Ankündigung abholen. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Haben wir den Liefergegenstand abgeholt und handelt es sich um eine unberechtigte Mängelrüge, hat der Kunde die Kosten der Abholung zu tragen.

10.3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir innerhalb angemessener Frist nach Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunden vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Mangelhafte und ausgetauschte Teile werden Eigentum der Firma Mende.

10.4. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Firma Mende, kann der Kunde unter Maßgabe der Ziffer 9. Schadenersatz verlangen.

10.5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen die Firma Mende gehemmt.

10.6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der Firma Mende den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

10.7. Der Firma Mende steht nach Maßgabe dieser Ziffer 10.7. dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

10.7.1. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die Firma Mende nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 9. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

10.7.2. Bei Rechtsverletzungen durch von der Firma Mende gelieferte Produkte anderer Hersteller wird die Firma Mende nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen die Firma Mende bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 10.7. nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

11. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, unsere Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen eines noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder unserem Zweitunternehmer und/oder dem Hersteller eintreten. Der Vertragspartner kann jedoch von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen und für den Fall unseres Rücktritts seine Gegenleistung unverzüglich erstatten. Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind. Schadenersatzansprüche unserer Vertragspartner sind in den vorgenannten Fällen wegen verschuldeter Verzögerung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, der Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unzulässig.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Firma Menden gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Geschäftsbeziehung.

12.2. Die von der Firma Mende an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Firma Mende. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

12.3. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die Firma Mende.

12.4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziffer 12.9.) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

12.5. Wird die Vorbehaltsware vom Kunde verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der Firma Mende als Hersteller erfolgt und die Firma Mende unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der Firma Mende eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die Firma Mende. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die Firma Mende, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Kunde anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

12.6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der Firma Mende an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die Firma

Mende ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die Firma Mende ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die Firma Mende abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Firma Mende darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

12.7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum der Firma Mende hinweisen und die Firma Mende hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, die Firma Mende die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde der Firma Mende.

12.8. Die Firma Mende wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei der Firma Mende

12.9. Tritt die Firma Mende bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Allerdings gilt die Geltendmachung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte nicht automatisch als Rücktritt vom Vertrag.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Firma Mende in Overath, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die Firma Mende auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

14. Datenschutz

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die Firma Mende Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und ggf. verarbeitet. Die Firma Mende stellt dem Auftraggeber - sofern es sich um eine natürliche Person handelt - hierfür eine gesonderte Datenschutzerklärung zur Verfügung. Sofern Einwilligungen zur Datenverarbeitung erforderlich sind, werden diese gesondert beim Kunden angefordert.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist nach Wahl der Firma Mende entweder der Sitz des Kunden oder der Firma Mende mit Sitz in Overath. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

16. Sonstige Regelungen

16.1. Die Beziehungen zwischen der Firma Mende und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das gilt auch für ausländische Kunde.

16.2. Für den Fall, dass es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist dieser verpflichtet, die ihm übersandten Allgemeinen Geschäftsbedingungen binnen einer Frist von 10 Tagen unterschrieben an die Firma Mende zurückzusenden, oder die Geltung derselben der Firma Mende gegenüber schriftlich zu bestätigen.

16.3. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck

dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn ihnen die Regelungslücke bekannt gewesen wäre. § 139 BGB ist insofern abgedungen.

II. Besonderer Teil - Kranleistungen

Es gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils unsere AGB. Abhängig von der Art unserer Leistungspflicht gelten zusätzlich nachstehende besondere Bedingungen. Die Regelungen im Besonderen Teil gehen etwaig widersprechenden Regelungen des Allgemeinen Teils vor.

1. Regelleistungsarten

(Bau-)Kranleistungen erbringen wir in fünf Regelleistungsarten:

Leistungsart 1 ist der Vertrieb von Kranen oder Kranteilen:

Vertrieb im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist der Handel mit neuen oder gebrauchten Kranen oder Kranteilen sowie Import der benötigten Krane, Kranzubehörs, Ersatzteile und der Garantieabwicklung.

Leistungsart 2 ist die Kranvermietung:

Kranvermietung bezeichnet die entgeltliche Gebrauchsüberlassung von Kranen und deren Zubehör ohne Bedienungspersonal an den Kunden zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition und auf dessen eigene Gefahr.

Leistungsart 3 ist die Krangestellung (Montage und Demontage von Kranen).

Krangestellung bedeutet in diesem Zusammenhange die entgeltliche Bereitstellung von Kranen oder Kranteilen und/oder deren Zubehör aus unserem Bestand in mit Hilfe von Hand- oder ortsveränderlichem Fahr- oder Hebezeuges herbeizuführenden montierten und betriebsbereiten Zustand nach unserer Weisung und Disposition.

Leistungsart 4 ist der Transport von eigenen oder kundeneigenen Kranen oder Kranteilen:

Transportleistungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind die Beförderung von Kranen oder Kranteilen im Straßengüterverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die allgemeine Bewegung oder Ortsveränderung von Kranen oder Kranteilen von Hand oder mittels maschineller Transport- und Hebezeugmittel wie Autokranen, Rollen und Hebeböcken.

Leistungsart 5 sind sonstige Arbeiten an Kranen, insbesondere Service- und Reparaturarbeiten an kundeneigenen Kranen.

1.1 Vertrieb von Kranen, Kranteilen und Garantieabwicklung

Vereinbart sind die in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Preise und Lieferfristen. Bei Zahlungs- und/oder Annahmeverzug unseres Kunden sind wir berechtigt, neben den verzugsbedingten Kosten und Zinsen einen pauschalen Betrag von bis zu 2% des Rechnungsbetrages an Lager- und Standkosten zu erheben. Der Gefahrübergang auf unseren Kunden tritt mit dem Abgang unserer Nachricht über die Abholungs- bzw. Versandbereitschaft ein.

Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, kann unser Kunde erst nach Mitteilung und fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz geltend machen.

Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn unser Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung nicht erbringt. Wir gewährleisten Abhilfe für offensichtliche Mängel nur, wenn sie uns unverzüglich schriftlich angezeigt worden sind. Die Verjährungsfrist beträgt für offensichtliche und nicht offensichtliche Mängel ein Jahr ab Gefahrübergang.

Für gebrauchte Krane übernehmen wir keine Gewährleistung, es sei denn wir haben einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine bestimmte Beschaffenheit schriftlich garantiert.

1.2 Kranvermietung

1.2.1. Haftungsbeschränkungen:

Sollten Mängel des Mietgegenstandes in unserem Verantwortungsbereich stehen, so bestehen die Rechte des Kunden im Sinne des § 536 BGB nur im Verzugsfalle der Firma Mende für den Fall, dass die Firma Mende nach Eingang einer schriftlichen Anzeige des Kunden über den Sachmangel eine angemessene Frist zur Abhilfe hat fruchtlos verstreichen lassen.

Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels oder dessen nicht rechtzeitige Beseitigung durch uns trägt der Kunde.

Schadenersatzansprüche des Kunden im Sinne des § 536a Abs. 1 BGB, die über das reine Erfüllungsinteresse hinausgehen, sind mit Ausnahme von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Verstoß gegen Kardinalpflichten bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Mangelfolgeschäden und sonstige Begleitschäden bei teilweisem oder vollständigem Ausfall oder Untergang des Mietgegenstandes sind für den Zeitraum ausgeschlossen, der angemessener Weise zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit oder Gestellung eines adäquaten und dem Kunden zumutbaren Ersatzgegenstandes benötigt wird, und im Übrigen der Höhe nach auf den Vertragswert beschränkt. Zahlt der Kunde den während des Verzugesintritts und im darauf folgenden Monat fällig werdenden Mietzins ungekürzt vorbehaltlos, verliert er seine Rechte auf Mietminderung und Schadenersatz.

1.2.2. Pflichten und Haftungen unserer Kunden bei Übergabe und Montage

1.2.2.1. Der Kunde hat unserem Personal auf seine Kosten die von uns angeforderte Unterstützung, z.B. geeignete fach- und sachkundige Hilfskräfte und technische Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen. Die vom Kunden gestellten Hilfskräfte haben unsere Weisungen zu befolgen. Wir übernehmen für die bereitgestellten Hilfskräfte des Kunden keine Haftung.

1.2.2.2. Der Kunde hat auf unsere Anforderung alle notwendigen Arbeiten auf seine Kosten auszuführen, die wir für notwendig erachten, um die Montage von Kranen am Bestimmungsort durchzuführen. Hierzu gehört insbesondere die Vornahme von Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich der hierfür erforderlichen Materialien. Der Kunde hat am Einsatzort auf seine Kosten alle Materialien, Energien (einschließlich der erforderlichen Anschlüsse) bereitzuhalten.

1.2.2.3. Auf Anforderung hat der Kunde diebstahlsichere Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge, der Ausrüstung und der persönlichen Gegenstände unserer Mitarbeiter sowie heizbare Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen. Die Firma Mende ist verantwortlich für den Transport der Montageteile an den und am Einsatzort, den Schutz der Montagestelle und der von uns gelieferten Materialien.

1.2.2.4. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss so bereitgestellt werden, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft unserer Mitarbeiter begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme ausgeführt werden kann. Die Zufahrt zur Montagestelle der Transportfahrzeuge muss bis unmittelbar zum Standplatz frei und ausreichend befestigt sein. Im angebotenen Preis sind nur die Kosten für den zur Montage des entsprechenden Krans sowie für die mindestens erforderliche Anzahl von Transporten enthalten. Mehrkosten für einen bedingt durch die Baustellenverhältnisse erforderlichen größeren Autokran bzw. größere Anzahl von Transporten oder Spezialzugmaschinen hat der Kunde zu tragen.

1.2.2.5. An der Montagestelle muss ausreichender Arbeitsraum für die Vormontage bzw. Demontage der Krankomponenten vorhanden sein. Für die Entfernung eventueller Hindernisse (Strom- oder Lichtleitungen etc.) hat der Kunde Sorge zu tragen.

1.2.2.6. Kommt der Kunde seinen unter Ziffer 1.2.2. aufgeführten Verpflichtungen nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten des Kunden die ihm obliegenden Handlungen

vorzunehmen. Kommen die von uns bereitgestellten Vorrichtungen und Werkzeuge am Einsatzort im Verantwortungsbereich des Kunden zu Schaden oder abhanden, so ist Kunde uns zum Ersatz des Schadens verpflichtet, es sei denn, er weist nach, dass ihn bzw. seine Mitarbeiter ein Verschulden nicht trifft.

1.2.2.7. Der Leistungsumfang für Kranmontagen umfasst die Montage / Demontage des Kranes auf befestigten Untergrund bzw. ab / bis fertig montierten Schienengleis bis zur Betriebsbereitschaft. Für ausreichende Tragfähigkeit der Kranfundamente bzw. der Gleisanlage und insbesondere der Bodenverhältnisse und Tragfähigkeit des Untergrundes ist allein der Kunde verantwortlich. Gleiches gilt für die Vorbereitung der Stromversorgung einschließlich Krananschlusskosten und Zuleitungskabel bis zum Kranunterwagen. Seitens der Baustelle ist dafür Sorge zu tragen, dass die Montagearbeiten zügig und ohne Behinderung ablaufen können. Eventuell anfallende bauseits zu vertretende Wartezeiten sowie alle über den üblichen Umfang der Montagearbeiten hinausgehenden Tätigkeiten werden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.2.2.8. Verletzt der Kunde die vorgenannten Verpflichtungen, so hat er alle daraus entstehenden Kosten laut Arbeitsnachweise zu tragen. Ist bei Abschluss der Arbeiten kein Vertreter des Kunden anwesend, so gelten die von unserem Montageleiter oder dessen Vertreter unterzeichnete Arbeitsnachweise auch ohne Unterschrift des Kunden als anerkannt.

1.2.2.9. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald wir die Abnahmebereitschaft der Montage angezeigt haben. Nur unerhebliche Mängel der Montage verhindern die Abnahme nicht. Nimmt der Kunde nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch uns die Abnahme, ohne dass uns ein Verschulden trifft, nicht an, so gilt die Abnahme 8 Tage nach Anzeige der Abnahmebereitschaft als erfolgt. Mit Inbetriebnahme ist die Abnahme spätestens erfolgt.

1.2.3. Gewährleistungsansprüche

Unbeschadet der Regelung in I. 10. sind wir grundsätzlich nur zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Erst nach zweimaliger erfolgloser Nachbesserung kann der Kunde Minderung verlangen. Unsere Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für den Kunde unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde oder Dritte ohne unsere Genehmigung Änderungen oder sonstige Arbeiten an der Montage vornehmen und hierbei Schäden entstehen. Nur in dringenden Fällen oder wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung nicht wahrgenommen haben, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

1.2.4. Haftung

Montage und wiederkehrende Prüfungen vom Kranen erfolgen nach Montageanleitung des Herstellers, den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik und insbesondere nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen über die Prüfung von Kranen durch Sachverständige und Sachkundige (DGUV Grundsatz 309-001) sowie die Unfallverhütungsvorschriften in §§ 26 ff. DGUV Vorschrift 52. Weitere Prüfungspflichten, insbesondere Wind- und Betriebsrisiken obliegen vollständig dem Kunden.

1.2.5. Behördliche Genehmigungen

Bei Montagearbeiten, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, ist der Kunde verpflichtet, diese rechtzeitig für den vereinbarten Termin einzuhalten und für die Erfüllung eventueller Auflagen (insbesondere Straßensperrung / Überschwenkgenehmigungen etc.) Sorge zu tragen. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie durch behördliche Auflagen entstehende Kosten für besondere Sicherheitsvorkehrungen trägt der Kunde. Sollte infolge schlechter Witterungsbedingungen (insbesondere Sturm, Schnee oder Eis) ein Abbruch der Montagearbeiten notwendig werden, so hat

die Kosten für die erneute An- und Abfahrt der Monteure und des Autokrans sowie eventuell notwendiger Transporte der Kunde zu tragen.

1.2.6. Berechnung von Mieten

1.2.6.1. Der Mietberechnung wird eine tägliche Schicht bis zu 8 Stunden von Montag bis Freitag zugrunde gelegt. Eine längere tägliche Nutzung und die Nutzung an Samstagen oder Sonn-/Feiertagen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Nutzt der Kunde die Mietsache länger als 8 Stunden täglich, so ist ein Zuschlag von 50 % auf den täglichen Mietzins vereinbart. Wird der Mietgegenstand ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Samstagen oder Sonn-/Feiertagen benutzt, ist für den jeden angefangenen Tag der Mehrnutzung eine zusätzliche Tagesmiete zu zahlen. Sofern keine Nutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vereinbart wurde steht hier auch kein Störungsdienst zur Verfügung.

1.2.6.2. Für Krangestellungen berechnen wir soweit nichts anderes vereinbart worden ist unsere Leistungen nach Maßgabe unserer oben stehenden Bedingungen unter Ziffer I. 4 und I. 5. hinsichtlich unseres Arbeitszeitaufwandes einschließlich der Be- und Entladezeiten sowie der gegebenenfalls erforderlichen Zeiten für Geräteeinweisungen und zzgl. etwaiger Auf- und Abbaukosten an Hinzuziehung von Autokranen, Hebezeug oder sonstigem Zubehör an Hilfs- und Betriebsstoffen. Für den Fall der Vereinbarung eines Pauschalpreises dürfen wir nicht unerhebliche Kostenerweiterungen unserer ursprünglichen Kalkulation nach unserer Disposition hinzuberechnen. Dies gilt insbesondere für den Fall des Eintretens bauseits bedingter Verzögerungen oder Erschwernisse, auch wenn Sie der Kunde nicht zu vertreten hat.

1.2.7. Gebrauch und Untervermietung

1.2.7.1. Der Kunde darf den Mietgegenstand nur im Rahmen der gesetzlichen und sonstigen einschlägigen Bestimmungen benutzen. Die DGUV Vorschrift 52 und einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

1.2.7.2. Wartungs- und Gebrauchsvorschriften des Herstellers oder der Firma Mende sind zu befolgen. Der Einsatz des Mietgegenstandes ist auf den vertraglich vorgesehenen Standort beschränkt.

1.2.7.3. Untervermietung ist ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. Gebrauchsüberlassung an Zweit- oder Subunternehmer des Kunden bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

1.2.8. Unterhaltungs- und Instandsetzungspflichten

Der Kunde trägt die Kosten der laufenden Wartungs- Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten auch dann, wenn er sie nicht zu vertreten hat. Der Kunde hat die regelmäßigen Wartungsarbeiten nach Vorgabe des Herstellers oder der Firma Mende auf seine Kosten durch die Firma Mende durchführen zu lassen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die über die betriebsübliche und vertragsspezifische Abnutzung des Mietgegenstandes hinausgehen. Unterbrechungen des Betriebes des Mietgegenstandes wegen erforderlicher Inspektionen und sicherheitsspezifischer Prüfungserfordernisse berechtigen den Kunden nicht zur Mietminderung oder zum Schadenersatz, wobei die Firma Mende aber auf die betrieblichen Belange des Kunden in zumutbarem Umfang, sofern keine Gefahr im Verzuge ist, Rücksicht nehmen wird.

1.2.9. Außerordentliche fristlose Kündigung der Firma Mende aus wichtigem Grund und Stilllegungsklausel

Bei Verstoß des Kunden gegen die oben zu Ziffer I. 5. genannten Zahlungsbedingungen behält sich die Firma Mende im Verzugsfalle des Kunden (sofern nicht lediglich geringfügige oder kurzzeitige Zahlungsrückstände in Rede stehen) oder den Fall eines anderen erheblichen Verstoßes des Kunden gegen diese Bedingungen oder eines sonstigen wichtigen Grundes im Sinne des § 543 BGB vor, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen und/oder den Mietgegenstand stillzulegen, d. h.

den weiteren Betrieb bzw. Benutzung durch Wegnahme dafür benötigter Teile oder Zubehörs auszuschließen. Die Kosten einer Stilllegung oder Wiederinbetriebsetzung trägt der Kunde nach den hiesigen Bestimmungen unter den Ziffern I. 5 und II. 1.2.6.

1.2.10. Beginn und Ende der Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Abgang des Mietgegenstandes von unserem Lager oder seinem sonstigen Standort zur rechtzeitigen Gestellung.

Die Mietzeit endet zum vertraglich vorgesehenen Ende und frühestens mit Ablauf einer vom Kunden einzuhaltenden Freimeldefrist von 14 Tagen, die er schriftlich anzuzeigen hat. Die Firma Mende ist nicht verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ende der Freimeldefrist abzuholen, sofern ihre betrieblichen Belange oder Umstände, die die Abholung des Mietgegenstandes be- oder verhindern, entgegenstehen. Gelangt der Mietgegenstand ohne unser Verschulden später als nach Ablauf der vertraglich vorgesehenen Mietzeit unter Berücksichtigung der 14-tägigen Freimeldefrist mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und Zubehör in ordnungs- und vertragsgemäßigem Zustand auf das Lager der Firma Mende oder einen vorgesehenen Bestimmungsort, verlängert sich die Mietzeit und Mietzahlungspflicht des Kunden entsprechend.

1.2.11. Rückgabe und Demontage

Der Kunde hat den Kran zur Rückholung in betriebsfähigem und gereinigtem Zustand bereitzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, die Zufahrtswege und den Be- und Entladeplatz zur Abholung des Mietgegenstandes so bereitzustellen, dass seine Abholung ohne Gefahr und Behinderung möglich ist. Es gilt Ziffer II. 1.2.2. sinngemäß. Bauliche Veränderungen, die im Vergleich zum Montagezeitpunkt nicht unwesentliche Änderungserfordernisse der Planung des Arbeitsablaufes, seiner Disposition und Kalkulation bedingen, sind rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

1.2.12. Versicherungspflicht

Der Kunde haftet für die von dem Mietgegenstand ausgehende Betriebsgefahr. Soweit von Dritten Ansprüche wegen Unfall, Personen- oder Sachschäden an uns herangetragen werden, hat der Kunde uns freizustellen. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl sowie Sturm und Maschinenbruch zu versichern. Die Ansprüche des Kunden aus von ihm abgeschlossenen Versicherungsverträgen tritt er gegen den Versicherer an uns hiermit ab, wobei wir die Abtretung annehmen.

1.2.13. Abschluss Maschinenbruchversicherung

Wünscht der Kunde den Abschluss einer Maschinenbruchversicherung durch uns, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren. Die Versicherungsprämien sind vom Kunden nach Vereinbarung an uns zu entrichten. Wir stellen im Rahmen einer Poolversicherung Versicherungsschutz nach ABMG 2011 mit folgenden Einschränkungen: Schäden an (Hub-) Seilen und Getrieben sind grundsätzlich ausgeschlossen. Haben der Kunde oder seine Repräsentanten, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis ggf. bis auf Null gekürzt. Die Selbstbeteiligung des Kunden beträgt für jeden Schadenfall mindestens € 1.000,00. Abweichend gilt für Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Plünderung ein Selbstbehalt von 10% des Schadens, maximal € 20.000,00. Bei Glasschäden besteht ein Selbstbehalt von € 300,00. Die Maschinen sind auch auf dem Transportweg versichert. Dies gilt jedoch nicht für Seetransporte. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Bedingungen unseres Poolversicherungsvertrages einzusehen und/oder unseren Poolversicherer direkt in Anspruch zu nehmen.

1.2.14 Mietverlängerung und Kündigung

Befristete Mietverträge oder vertraglich vereinbarte Mindestmietzeiten sind einzuhalten. Nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten Mindestmietzeit verlängert sich der Mietvertrag ohne Widerspruch des Kunden und vorbehaltlich unserer Genehmigung auf unbestimmte Zeit. Auf

unbestimmte Zeit abgeschlossene Mietverträge bedürfen einer schriftlichen Kündigung mit einer Frist von 14 Kalendertagen (Freimeldefrist). Die Frist beginnt erst mit dem Zugang der Freimeldung bei uns.

1.3 Montage-/Demontagearbeiten an kundeneigenen Kranen

Ziffern II. 1.2.2. und II. 1.2.11. gelten entsprechend.

1.4 Transport

Soweit die AGB nichts Abweichendes bestimmen gelten die Vorschriften über das Frachtgeschäft. Unsere Haftung begrenzen wir summenmäßig auf die Höhe unseres Versicherungsschutzes von derzeit € 5.000.000,00 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadenereignis. Anderenfalls ist eine anders lautende Vereinbarung schriftlich zu treffen, die es uns ermöglicht, höhere Deckungssummen zu versichern und die entsprechenden Mehrprämien unserem Kunden in Rechnung zu stellen. Zur sonstigen Versicherung des Gutes sind wir nicht verpflichtet. Für bei uns eingelagerte Güter übernehmen wir nur die Haftung in eigenen Angelegenheiten. Es gelten im Übrigen alle vorstehenden Bedingungen I. Allgemeiner Teil.

1.5 Service- und Reparaturarbeiten

Uns steht wegen unserer Reparaturkostenforderungen ein Werkunternehmerpfandrecht an dem Reparaturobjekt zu. Unser Kunde ist verpflichtet, das Reparaturobjekt nach durchgeführter Reparatur unverzüglich zu erproben. Die rügelose Wiedereingebrauchnahme gilt als Abnahme. Etwaige Gewährleistungsansprüche verjähren binnen 6 Monaten nach Abnahme.

Wir sind berechtigt, angenommene Reparaturaufträge in angemessenen Fristen und nach unserer Disposition durchzuführen. Termine und Fristen sind dann fix vereinbart, wenn wir dies schriftlich bestätigen.

III. Subunternehmerklauseln (Bestellungen)

Allen unseren Bestellungen und/oder Auftragserteilungen über Krangestellungen und -arbeiten nebst der Überlassung von Hebezeugen einschließlich Zubehör und samt Bedienungspersonal zum Zwecke der Kranmontage- und/oder Demontage, einschließlich der Ortsveränderung und des Transportes einschließlich der jeweiligen zweckbedingten Zwischenlagerung und allen unseren Auftragserteilungen hinsichtlich jeglicher Service- und Reparaturarbeiten an unseren Kranen oder den Kranen unserer Auftragnehmer liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie oben I. und die nachstehenden Bedingungen zugrunde:

1. Auftragserteilungen- und Bestätigungen

Verträge kommen stets mit dem Inhalt der schriftlichen, elektronischen oder mittels Telefax durch die Firma Mende übermittelten Auftragserteilung zustande. Abweichungen von der Auftragserteilung gelten nur dann als vereinbart, wenn solche vom Auftragnehmer schriftlich, elektronisch oder mittels Telefax mitgeteilt und von der Firma Mende entsprechend anerkannt worden sind. Die Firma Mende verzichtet insoweit nicht auf den Zugang der Annahme und eine vorbehaltlose Annahme der Leistung durch Mende nicht als Zustimmung gilt. Die Firma Mende ist auch nach Vertragsschluss berechtigt, den Vertrag zu stornieren oder dem Auftragnehmer Änderungswünsche mitzuteilen, wobei entsprechende Minderkosten zugunsten der Firma Mende als vereinbart gelten, es sei denn, der Auftragnehmer widerspricht ausdrücklich, und entsprechende Mehrkosten vom Auftragnehmer schriftlich, elektronisch oder mittels Telefax mitzuteilen sind und zu ihrer wirksamen Vereinbarung der entsprechenden Bestätigung von der Firma Mende bedürfen.

2. Leistungstermin- und Fristen

2.1. Der Leistungstermin ergibt sich aus dem Vertrag. Bei drohendem Überschreiten des Leistungstermins durch den Auftragnehmer ist die Firma Mende sofort schriftlich zu verständigen, wobei die Gründung und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben sind. Geschieht dies nicht oder verspätet insoweit, als es der Firma Mende im Rahmen der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht mehr möglich ist, den Auftrag selbst durchzuführen oder anderweitig durchführen zu lassen, haftet der Auftragnehmer für die nicht rechtzeitige Leistungserbringung. Die Firma Mende behält sich dabei im Rahmen ihrer Disposition vor, eine für den Auftragnehmer kostenpflichtige Ersatzvornahme zu bestreiten oder bestreiten zu lassen oder unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

2.2. Für witterungs- und/oder sicherheitsbedingte Unterbrechungen oder Verzögerungen der Leistungserbringung, haftet der Auftragnehmer nicht, es sei denn, diese hätte unter zumutbarer Anstrengung überwinden können; sein Anspruch auf Entgelt entfällt bei nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführter Leistung.

3. Hinweise durch die Firma Mende

Die Hinweise der Firma Mende über die Durchführung der Leistung einschließlich der auftragsnehmerseits zu erbringenden Vorbereitungsleistungen am Be- und Entladeort, dem Kranstandplatz, den Zu- und Abfahrten einschließlich der Verwendung von geeignetem Hebezeuges und geeignetem Personales sowie der jeweiligen Leistungsabläufe und der dabei zu beachtenden behördlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen und insbesondere Sicherheitsbedingter Auflagen sind vom Auftragnehmer verbindlich zu beachten.

4. Gewährleistung und Schadenersatz

Alle gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche stehen der Firma Mende ungeschmälert zu. Haftungsausschlüsse oder Verpflichtungen zur Übernahme von Haftungen der Auftragnehmer werden von der Firma Mende nicht gewährt oder übernommen. Die Firma Mende bleibt in allen Fällen berechtigt, den Ersatz des über das reine Erfüllungsinteresse hinausgehenden Schadens geltend zu machen. Soweit die Firma Mende – von wem auch immer – wegen eines erlittenen Schadens, der seine Ursache in den vom Kunden erbrachten Leistung findet, in Anspruch genommen wird, hält der Auftragnehmer die Firma Mende schad- und klaglos. Der Kunde trägt dabei die Beweislast für die Behauptung, dass ein Schaden seine Ursache nicht in der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung findet.

5. Verjährung und Verwirkung

Der Auftragnehmer haftet gegenüber der Firma Mende innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen. Zahlungen der Firma Mende gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge oder die Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche. Alle Ansprüche stehen der Firma Mende auch dann zu, wenn dem Auftragnehmer keine wesentliche Vertragsverletzung zur Last fällt.

Gültigkeit: ab 01.02.2021